

## **Landesfinanzordnung des Rings Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) Baden-Württemberg**

### I. Allgemeines

#### **§ 1 [Grundsätze]**

- (1) Diese Finanz- und Kassenordnung des RCDS Baden-Württemberg soll einen reibungslosen Ablauf der Finanzgeschäfte des RCDS Landesverbandes gewährleisten. Sie ist für alle Finanz- und Kassenangelegenheiten bindend.
- (2) Die Mittel des RCDS sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken und so sparsam wie möglich zu verwenden.

#### **§ 2 [Organe]**

- (1) Soweit dort abschließend geregelt, bestimmen sich die im Folgenden genannten Organe und Personen nach der Satzung des RCDS Baden-Württemberg.
- (2) Der Landesschatzmeister führt die Kasse des Landesverbandes nach den Richtlinien der Satzung und dieser Finanz- und Kassenordnung. Er ist an die Weisungen des Vorstandes, der Landesdelegiertenversammlung und des Landesausschusses gebunden.
- (3) Der Landesvorstand überwacht die Tätigkeit des Landesschatzmeisters und trifft alle wesentlichen Entscheidungen in Finanz- und Kassenangelegenheiten, soweit nicht die Satzung oder diese Finanz- und Kassenordnung ein anderes bestimmt. Bei Entscheidungen, die ein wirtschaftliches Risiko für den Landesverband bedeuten können, steht dem Landesschatzmeister ein Vetorecht zu.

### II. Kostenerstattung

#### **§ 3 [Beantragung einer Kostenerstattung]**

- (1) Zur Beantragung einer Kostenerstattung sind die vom Landesverband ausgegebenen Anträge auf Kostenerstattung zusammen mit den Originalbelegen schriftlich beim Landesschatzmeister einzureichen. Aus dem Erstattungsantrag müssen Ort, Datum, Anlass und im Bedarfsfall Begründung der Ausgabe sowie Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers zweifelsfrei hervorgehen.
- (2) Jeder Beleg muss Angaben über den Anlass (Verwendungszweck) einer Geldbewegung, das Datum, die Höhe des Betrages und den ausgewiesenen Mehrwertsteuer-Betrag enthalten.
- (3) Bei Beträgen über 100 Euro müssen darüber hinaus jeweils Name und Anschrift des Empfängers und des Lieferanten (der Gegenstände oder der Leistungen) enthalten sein.
- (4) Anträge auf Kostenerstattung müssen innerhalb von vier Wochen dem Landesschatzmeister zur Prüfung vorgelegt werden. Bei verspäteter Einreichung verfällt ein Drittel des Gesamterstattungsbetrages pro angefangener Woche Verspätung.

Bewusst oder grob fahrlässig gemachte Falschangaben führen zum kompletten Wegfall des Erstattungsanspruchs.

- (5) Die Erstattungsberechtigung gemäß §§ 5-7 gegenüber dem Landesverband entfällt, wenn bereits durch Gruppen, andere Landesverbände oder den Bundesverband die Kosten erstattet werden können. Erstatten diese weniger als diese Ordnung vorsieht, erstattet der Landesverband den Differenzbetrag.

#### **§ 4 [Erstattungsfähige Reisekosten]**

(1) Erstattungsfähig sind Reisekosten

1. für die jeweiligen Mitglieder zu Landesvorstandssitzungen und Sitzungen des Politischen Beirats,
2. für Delegierte zu satzungsgemäß vorgesehenen Veranstaltungen des Landesverbandes,
3. zu sonstigen Veranstaltungen des Landesverbandes, sofern diese der Landesverband nach den AGB der jeweiligen Veranstaltung übernimmt,
4. für den Landesvorsitzenden
  - a. zur Wahrnehmung von Terminen der Gremien der CDU und JU Baden-Württemberg in denen er durch sein Amt kooptiert ist,
  - b. zu Mitgliederversammlungen oder besonderen begründeten Terminen der Gruppen des Landesverbandes,
  - c. zu Veranstaltungen des Bundesverbandes sowie anderer Landesverbände auf besondere Einladung,
  - d. zur Wahrnehmung von Terminen, die von besonderem politischen oder finanziellen Interesse für den Landesverband sind,
5. für Mitglieder des Landesverbandes zu Wahlkampfzwecken im Rahmen der Wahl des Bundesvorstands bis zu jeweils 250 Euro, wenn sie vom Landesverband nominiert worden sind.

- (2) Nr. 4 lit. b-d gelten auch für weitere Landesvorstandsmitglieder, soweit sie vom Landesvorsitzenden als dessen Vertretung bestimmt wurden.

#### **§ 5 [Höhe der Reisekostenerstattung]**

- (1) Die maximale Fahrtkostenerstattung richtet sich unabhängig von dem tatsächlich benutzten Verkehrsmittel nach dem Fahrpreis der Deutschen Bahn, 2. Klasse mit BahnCard50, abzüglich des Großkundenrabatts, ab dem jeweiligen Hochschulort in der Bundesrepublik Deutschland, maßgeblich ist die Preisauskunft der Deutschen Bahn AG.
- (2) Für Fahrten mit privaten Personenkraftwagen wird der Erstattungssatz auf 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer festgelegt. Für jeden fahrtkostenerstattungsberechtigten Mitfahrer addiert sich die Hälfte des nach dieser Rechnung für die von ihm mitgefahrene Strecke entstandenen Betrages. Jedem Antrag auf Erstattung einer Kraftfahrzeugfahrt ist ein Kraftstoffbeleg beizulegen, welcher zeitlich zusammenhängend mit dem Datum

der Reise ist und den erstatteten Betrag des ersten Erstattungsberechtigten nicht unterschreiten darf.

- (3) Kosten für den ÖPNV können nur erstattet werden, soweit diese das Hauptverkehrsmittel zwischen Studien- und Zielort darstellen.
- (4) Kosten für Taxifahrten sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Landesschatzmeisters erstattungsfähig.
- (5) Reisekosten mit sonstigen Verkehrsmitteln sind gegen Vorlage entsprechender Belege erstattungsfähig.

### **§ 6 [BahnCard]**

Auf Grund des erhöhten Reiseaufkommens bekommen der Landesvorsitzende sowie nach Landesvorstandsbeschluss ein weiteres Landesvorstandsmitglied, dessen Tätigkeitsbereich ein überdurchschnittliches Reiseaufkommen vermuten lässt, den halben Preis einer BahnCard50 (für Studenten bis 26 Jahre) erstattet.

### **§ 7 [Übernachungskosten]**

Bei besonderen Veranstaltungen kann der Landesvorsitzende bis zu drei Mitglieder des Landesvorstands bestimmen, denen zwei Drittel der Übernachtungskosten, jedoch höchstens 50 Euro pro Nacht, erstattet werden. In Ausnahmefällen kann es sich hierbei auch um Mitglieder einer Gruppe des Landesverbandes handeln.

### **§ 8 [Gruppen]**

- (1) Jeder Gruppe des Landesverbandes steht ein jährlicher Finanzausschuss in Höhe von 70 Euro zu.
- (2) Eine neu gegründete Gruppe kann auf Antrag einen einmaligen Finanzausschuss von 100 Euro sowie weitere 50 Euro ausschließlich für öffentliche Veranstaltungen erhalten. Dieser Anspruch besteht in den ersten zwölf Monaten nach endgültiger Aufnahme in den Landesverband, verfällt aber, wenn diese bei der kommenden Bundesdelegierten- oder Gruppenvorsitzendenkonferenz selbstverschuldet nicht in den Bundesverband aufgenommen wird.
- (3) Die Finanzausschüsse können nur gegen Belege und für öffentliche Veranstaltungen, Geschäftsführung und Wahlkampfkosten erstattet werden.

## III. Sonstiges

### **§ 9 [Ausnahmen]**

Der Landesschatzmeister kann Abweichungen von dieser Finanzordnung zulassen.